

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. April 2011 mit Änderungen vom 1. Februar 2013 und vom 1. Juli 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld erlassen:

## **Präambel**

Die Bielefeld School of Education (BiSEd) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld. Sie trägt gemeinsam mit den lehrerausbildenden Fakultäten die Verantwortung für eine innovative, forschungsorientierte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Forschendes Lernen ist dabei ein Prinzip der BiSEd. Die BiSEd fördert das Wissen und Können der Lehramtsstudierenden und ermöglicht erste berufspraktische und forschende Erfahrungen im Berufsfeld Schule und affinen Bereichen. Sie übernimmt Serviceleistungen für die Lehreraus- und -fortbildung und ist verantwortlich für die Organisation der Master-of-Education-Studiengänge.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Die BiSEd ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die BiSEd trägt im Bereich der Lehrerbildung im Zusammenwirken mit den an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten Verantwortung für Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie die Initiierung und Förderung von Forschung.

(2) Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Mitwirkung an der Akkreditierung, soweit Belange der Lehrerbildung betroffen sind;
- b) Beratung der Lehrenden und Studierenden in Angelegenheiten der Lehrerbildung, Entwicklung von Beratungssystemen und Studieninformationen (online), soweit dies nicht von anderen Stellen wahrgenommen wird;
- c) Abgleich von und ggf. Stellungnahme zu Vollständigkeit und Studierbarkeit des lehramtsrelevanten Lehrangebots, zum Informationsangebot für das Studium und zur Beratung durch die Fakultäten unter Einbezug von Stellungnahmen zur aufgabenspezifischen Mittelverwendung durch die Fakultäten (Monitoring);
- d) Studienorganisation für die Master of Education Studiengänge (einschließlich Zugangsverfahren für den Übergang Bachelor – Master of Education, Ausstellung von Studiendokumenten und Abschlusszeugnis);
- e) Studien- und Lehrorganisation für fachübergreifende Studiengänge und Studienanteile, insbesondere für Sachunterricht, „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“, „Diagnose und Förderung“;
- f) Koordination der Berufsfeldpraktika;
- g) Entwicklung und Durchführung professionsbezogener Fort- und Weiterbildungsangebote; die BiSEd kooperiert hierbei mit einschlägigen Einrichtungen der Universität / der

Fakultäten;

- h) Initiierung, Koordinierung und Förderung von Lehrerbildungsforschung sowie schul- und unterrichtsbezogener Forschung und insoweit Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Aufgabenübertragung auf die BiSEd in Studium und Lehre belässt die Fakultäten in ihrer inhaltlich-fachlichen Verantwortung.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder der BiSEd auf Dauer sind

- a) die an der BiSEd beschäftigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) die an der BiSEd beschäftigten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die an der BiSEd beschäftigten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einem Master of Education-Studiengang eingeschrieben sind,
- e) die Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einem der Bachelor-Studiengänge (Studienmodell 2011) mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben sind, sofern sie den Beitritt zur BiSEd erklärt haben.

Mitglieder nach Buchst. a) sollen und die nach Buchst. b) können zugleich Mitglieder in einer Fakultät sein; Mitglieder nach Buchst. d) und e) sind zugleich Mitglieder einer Fakultät.

(2) Mitglieder der BiSEd auf Zeit aufgrund einer Doppelmitgliedschaft sind Mitglieder von Fakultäten aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- a) die von den entsendungsberechtigten Fakultäten durch Beschluss der jeweiligen Fakultätskonferenzen als Mitglieder entsandt werden,
- b) die vom Vorstand der BiSEd auf entsprechenden Antrag als Mitglied kooptiert werden.

(3) Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

### **§ 4 BiSEd-Konferenz**

(1) Der BiSEd-Konferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten für Biologie, Chemie, Mathematik und Physik,
- b) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten für Erziehungswissenschaft und für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Psychologie,
- c) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, und für Soziologie,

- d) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- e) 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Direktorin oder der Direktor sowie die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nehmen an den Sitzungen der BiSEd-Konferenz mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht stimmberechtigtes Wahlmitglied sind.

(2) Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) bis c) bilden die dort genannten Fakultäten jeweils einen Wahlkreis. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder nach Gruppen getrennt durch alle Mitglieder der BiSEd nach § 3. Zu Mitgliedern der BiSEd-Konferenz können nur Mitglieder der BiSEd gewählt werden.

(3) Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Fakultät. Mitglieder der BiSEd aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder einer Fakultät sind, werden für die Durchführung der Wahl auf sachlich begründeten Antrag einer Fakultät zugeordnet. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung der Fakultät das Rektorat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. d) beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Die BiSEd-Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Stellungnahme dazu gemäß § 5 Abs. 4,
- c) Herstellung des Benehmens nach § 5 Abs. 3 Buchst. b),
- d) Beschluss von Ordnungen.

(6) Die BiSEd-Konferenz tagt mindestens einmal im Semester. Der Vorstand berichtet der BiSEd-Konferenz über die aktuelle Situation der BiSEd und über die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 3. Die BiSEd-Konferenz kann hierzu Anregungen geben und Stellungnahmen abgeben. Die BiSEd-Konferenz ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.

#### **§ 4a Studienbeirat**

(1) Dem Studienbeirat gehören an:

- a) je 1 Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten für
  - aa) Biologie, Chemie, Mathematik und Physik,
  - ab) Erziehungswissenschaft und für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Psychologie,
  - ac) Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, und für Soziologie,
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

(2) Die Mitglieder werden von der BiSEd-Konferenz mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b) beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Studienbeirat berät die BiSEd-Konferenz, den Vorstand der BiSEd sowie die Direktorin oder der Direktor der BiSEd in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und

Lehre, sowie hinsichtlich des Beschlusses von fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.“

## **§ 5 Vorstand**

(1) Dem Vorstand der BiSEd gehören an:

- a) 4 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) je ein Mitglied der nichtprofessoralen Statusgruppen,
  - c) die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre mit beratender Stimme.
- Für das Mitglied nach Satz 1 Buchstabe b) aus der Gruppe der Studierenden kann eine Stellvertretung gewählt werden. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter der BiSEd nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und b) werden von der BiSEd-Konferenz aus der Mitgliedschaft der BiSEd mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Gremiums gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre, die der anderen Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und b) jeweils vier Jahre.

(3) Der Vorstand leitet die BiSEd. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist er insbesondere zuständig für:

- a) Beratung über Aktivitäten der Forschungsinitiierung der BiSEd,
- b) Entscheidung über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln im Benehmen mit der BiSEd-Konferenz,
- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der BiSEd und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einem Arbeitsbereich der BiSEd zugewiesen sind,
- d) die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BiSEd, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einem Arbeitsbereich der BiSEd zugewiesen sind,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche der BiSEd im Benehmen mit der BiSEd-Konferenz,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern,
- g) die Organisation und Durchführung der Wahlen zur Mitgliederkonferenz,
- h) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd.

(4) Der Vorstand legt jährlich einen schriftlichen Bericht vor, der der BiSEd-Konferenz zur Stellungnahme vorgelegt und dem Rektorat ggf. mit der Stellungnahme der BiSEd-Konferenz zugeleitet wird.

(5) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die Direktorin oder den Direktor. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(6) Ein Mitglied des Vorstands wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der BiSEd-Konferenz abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werkzeuge.

**§ 6**  
**Direktorin oder Direktor,**  
**Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die BiSEd innerhalb der Universität und führt deren Geschäfte. Sie oder er nimmt wie eine Dekanin oder ein Dekan an den Sitzungen des Senats teil. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederkonferenz Auskunft.

(3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter der BiSEd leitet die Geschäftsstelle der BiSEd. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Verwaltung der zugewiesenen Mittel und Stellen, die Herstellung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit und alle organisatorischen Maßnahmen. Außerdem unterstützt die Geschäftsstelle die Direktorin oder den Direktor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

**§ 7**  
**Kooperation mit den ZfsL**

Die BiSEd nimmt die Kooperationsaufgaben der Universität Bielefeld mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) insbesondere in der Gestaltung des Praxissemesters im Studiengang Master of Education wahr. Nach Maßgabe der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im Masterstudiengang“ und der standortspezifischen Kooperationsvereinbarung und unbeschadet der gesetzlich vorgegebenen Gesamtverantwortung der Universität arbeiten ZfsL und BiSEd gleichberechtigt zusammen. Sie entwickeln geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherstellung der gleichberechtigten, vertrauensvollen Zusammenarbeit.

**§ 8**  
**Berufungsverfahren**

(1) Gemäß § 1 Abs. 3 der Berufsordnung entscheidet bei der Besetzung von Professuren der BiSEd das Rektorat, welche Fakultät das Verfahren durchführen soll.

(2) Gemäß § 4 Abs. 4 der Berufsordnung gibt bei der Besetzung von Professuren der BiSEd die mit dem Verfahren beauftragte Fakultät der BiSEd Gelegenheit, bis zu 3 Mitglieder der Berufungskommission vorzuschlagen. Die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission soll der Fakultät angehören.

(3) Bei der Besetzung von Professuren, die bislang von Mitgliedern der BiSEd nach § 3 Abs. 2 innegehabt wurden, soll ein vom Vorstand der BiSEd vorgeschlagenes Mitglied der BiSEd gemäß § 4 Abs. 2 der Berufsordnung der Berufungskommission angehören.

## **§ 9**

### **Gemeinsame Kommissionen, beschließende Ausschüsse**

Um die enge Abstimmung mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten nach § 30 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, bilden die BiSEd und die zuständigen Fakultäten für die Studien- und Lehrorganisation für fachübergreifende Studiengänge gemeinsame Kommissionen oder beschließende Ausschüsse.

## **§ 10**

### **Einspruchsrecht der Fakultäten**

Gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der BiSEd oder eines ihrer Organe oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger oder eines beschließenden Ausschusses gem. § 9 kann die Dekanin oder der Dekan einer Fakultät, die hierdurch in ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung oder Lehre betroffen ist, Einspruch erheben. Aufgrund eines solchen Einspruchs ist der Beschluss oder die Entscheidung zu überprüfen. Wird keine Abhilfe geschaffen, entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fakultät endgültig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

(2) Sie tritt mit der Errichtung der BiSEd zum 01.10.2011 aufgrund des entsprechenden Rektoratsbeschlusses in Kraft.

(3) Die Wahlen zur BiSEd-Konferenz werden nach den Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung im Sommersemester 2011 durchgeführt. Die Organisation und Durchführung der Wahlen obliegt der oder dem Aufbaubeauftragten für die BiSEd, die oder der insbesondere auch den Stichtag für die Wahlberechtigung bestimmt. Wahlberechtigt bei der ersten Wahl zur BiSEd-Konferenz sind folgende Personen:

- a) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) an der BiSEd (in Gründung) beschäftigten Mitglieder,
- b) die in Master of Education - Studiengängen der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden gemäß Absatz 4,
- c) die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) an die BiSEd (in Gründung) entsandten Mitglieder,
- d) die von der oder dem Aufbaubeauftragten der BiSEd kooptierten Mitglieder der BiSEd (in Gründung).

(4) Bis zum Auslaufen der Master of Education - Studiengänge, die noch nicht der BiSEd zugeordnet sind, sind die in diesen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (ebenfalls) Mitglied der BiSEd nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.